

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Cheruskerring 11

48147 Münster

Az.: 3800R22-422.03/RHK-004-00

(3400P-143.3/0174)

### **Bekanntgabe**

**der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von RHK-km 38,420 bis RHK-km 42,460, Ausbaustrecke Herne Ost I - Los 6 -, Planänderung Bladenhorster-Brücke Nr. 363 „Entfall Umfahrung und Vollsperrung Westring“**

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall ergibt sich aufgrund der §§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG und Anlage 3 UVPG.

#### **I.**

Für das o.g. Vorhaben wurde nach einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

#### **II.**

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln beabsichtigt o.g. Planänderung vorzunehmen.

Der Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von RHK-km 38,420 bis RHK-km 42,460, Ausbaustrecke Herne Ost I – Los 6 - wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.05.2018 (Az.: 3400P-143.3/0174) zugelassen. Mit Datum vom 19.03.2024 erging ein Planänderungsbeschluss. Zum Ausbauvorhaben gehört auch der Abbruch und Neubau der Bladenhorster-Brücke. Planfestgestellt ist ein Neubau der Bladenhorster-Brücke in gleicher Lage mit einer bauzeitlichen Umfahrung südlich des vorhandenen Bauwerks. Die geplante Bauzeit der Bladenhorster-Brücke sollte ca. 1,5 Jahre betragen. Zur Errichtung der Umfahrung wären auf beiden Kanalseiten temporäre Widerlager herzustellen. Bei der Baugrunderkundung für die Herstellung der Bohrpfähle des Umfahrungswiderlagers auf der rechten Kanalseite wurde in Teilbereichen erheblich kontaminierter Boden angetroffen. Zur Vermeidung von Arbeiten in dem kontaminierten Bereich und dem Umgang mit dem belasteten Boden, soll nun auf die Erstellung der Umfahrungswiderlager und damit auch auf die Umfahrung verzichtet werden. Stattdessen soll die neue Brücke auf einer Rampe/Montagefläche auf dem rechten Ufer hergestellt werden. Im Anschluss soll innerhalb einer voraussichtlich ca. achtwöchigen Sperrung des „Westrings“

der Rückbau des alten Überbaus und der beiden Widerlager sowie der Neubau der neuen Widerlager und der Verschiebung des neuen Überbaus erfolgen.

Die wesentlichen Gründe dieser Feststellung sind:

#### 1. Merkmale des Änderungsvorhabens

Der Bereich der Planänderung liegt innerhalb der planfestgestellten Baufeldgrenzen. Eine Rodung vorhandener Gehölzbestände im Bereich der Baufeldflächen und eine Baufeldräumung sowie Maßnahmen für die Baufeldvorbereitung um die vorhandene Brücke haben bereits auf Grundlage des planfestgestellten Vorhabens stattgefunden. Durch die geplante Änderung kann an beiden Ufern auf den Bau der temporären Widerlager für die Umfahrung sowie am linken Ufer auf die Schüttung eines Dammbauwerkes einschließlich der Herstellung des Straßenoberbaus zur Verziehung des „Westrings“ auf die Umfahrlage verzichtet werden, wodurch sich die Bauzeit massiv verkürzt. Dem steht eine ca. achtwöchige Sperrung des „Westrings“ mit einer Arbeitszeit von 24 Stunden am Tag und sieben Tagen die Woche gegenüber. Eine Zufahrt zum Betriebsgelände Hafen Viktor (AHV) während der Bauzeit wird gewährleistet. Eine Renaturierung der in Anspruch genommenen Flächen kann frühzeitiger erfolgen. Der planfestgestellte Zustand ändert sich nicht.

#### 2. Standort des Änderungsvorhabens

Der Bereich der Planänderung liegt im Außenbereich der Stadt Castrop-Rauxel (Stadtbezirk Bladenhorst). Zusammenhängende Siedlungsbereiche sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Das Schloss Bladenhorst und eine Einzelhausbebauung befinden sich in rd. 240 m Entfernung. Auf der rechten Kanalseite, östlich des „Westrings“ liegt eine Werkshalle und das Verwaltungsgebäude der AHV GmbH. Auf der linken Kanalseite, westlich des „Westrings“ liegen Trainingsflächen des Gestüts Forstwald, mit einer Sandbahn in rd. 40 m Entfernung. Forst-, land- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind im Bereich der Planänderung nicht vorhanden. Für eine landschaftsgebundene Erholung sind die Flächen nicht unmittelbar nutzbar. Derzeit sind die Flächen im Bereich der Planänderung als Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen anzutreffen.

#### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Störungssensible Nutzungen bzw. Siedlungs- und Erholungsbereiche sind nicht betroffen. Der vorübergehenden Vollsperrung des „Westrings“ steht eine massive Verkürzung der Bauzeit um ca. 1,5 Jahre gegenüber. Die Planung der Arbeiten sieht eine Arbeitszeit von 24 Stunden an sieben Tagen die Woche vor. Die aus diesem Grund beauftragten schalltechnischen Untersuchungen (PEUTZ CONSULT GmbH 2025) für die zwischen 20 Uhr und 7 Uhr stattfindenden Arbeiten zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überwiegend eingehalten werden. Zwei lärmintensive Bautätigkeiten werden auf den Tageszeitraum beschränkt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten. Ebenso wenig wird es zu erheblichen Beeinträchtigungen für die übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und Sachgüter kommen. Dies resultiert auch daraus, dass bauvorbereitende Maßnahmen auf den Flächen der Planänderung aufgrund des planfestgestellten Vorhabens bereits erfolgt sind und sich am planfestgestellten Endzustand nichts ändern wird.

III.

Die Begründung der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG, die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen und die vorstehende Bekanntgabe können im Internet unter [www.gdws.wsv.bund.de](http://www.gdws.wsv.bund.de) in der Rubrik Service/Planfeststellung/Planfeststellungsverfahren oder nach vorheriger Anmeldung während der Dienststunden in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag

*Janowski-Grüber*  
Janowski-Grüber

